Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

81 (5.11.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 81. Freitag, 5. November 1915.

Bekanntmachung über die Regelung der Butterpreise.

Vom 22. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Grundpreise für Butter am Berliner Markte festzusetzen. Der Grundpreis ist der Preis, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung, fordern kann.

Die Grundpreise werden unter Berücksichtigung der Gestehungskosten und der Marktlage von einem Sachverständigenausschuß, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, ermittelt und laufend nachgeprüft.

§ 2. Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3. Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4. Der Reichskanzler erläßt Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel.

§ 5. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Butter unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der vom Reichskanzler festgesetzten Grenzen (§ 4) halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung der Höchstpreise zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers anders als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 6. Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 5) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 7. Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 8. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 5. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 5 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 11. Der Reichskanzler ist befugt, über ausländische Butter besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 12. Wer den nach § 11 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin den 22. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf.

Vom 24. Oktober 1915.

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 689) wird folgendes bestimmt:

I.

Der Preis für Butter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung, fordern kann (Grundpreis), wird bis auf weiteres

für Handelsware	I auf höchstens	240	Mark,
„ „	II „ „	230	„
„ „	III „ „	215	„
„ abfallende Ware	„ „	180	„

für 50 Kilogramm festgesetzt.

II.

Der Zuschlag für den Weiterverkauf darf höchstens betragen beim Verkauf

Auf Teilzahlung an Jedermann zu denkbar günstigsten Bedingungen offeriere:

Herren-Konfektion:

Herren-Anzüge ein- und zweireihig, in allen Farben. Anzahlung 4—20 ℳ. Abzahl. 1—5 ℳ wöch.

Herren-Ulster moderne Passons. Anzahlung 4—16 ℳ. Abzahl. 1—4 ℳ wöch.

Herren-Überzieher elegante Neuheiten. Anzahlung 4—25 ℳ. Abzahl. 1—6 ℳ wöch.

Damen-Konfektion, als: Jackenkleider, Mäntel, Damen-Ulster, Blusen, Röcke in allen erdenklichen Farben und Fassons — aparte Neuheiten. Anzahlung von 3—30 Mark, Abzahlung wöchentlich 1—5 Mark.

J. Ittmann Nachf. Inh.: G. Friedrichs. **Karlsruhe,** Karl-Friedrichstr. 24, Rondellplatz.

Strengste Diskretion — Auf Wunsch kein Kassieren durch Boten. — Alle Kunden erhalten Kredit ohne Anzahlung.
Jede Abteilung meines Unternehmens gleich einem Spezialgeschäft. — Ein Kauf führt zu dauernder Kundschaft.

Dünger-Versteigerung.
Samstag den 6. November 1915 vormittags 8 Uhr, läßt das Pferdelazarett hier mehrere Haufen Tagesdünger meistbietend gegen Barzahlung öffentlich versteigern.
Zusammenkunft Wellblechbaracke.

Ein Pferdeknecht,
welcher Landwirtschaft versteht, kann sofort eintreten bei
Friedrich Kieber jr., Kronenstr. 16.

Ein fleißiges, zuverlässiges junges **Mädchen** für einige Stunden vor- und nachmittags gesucht. Zu erfragen **Weiherstraße 19,** 3. St.

Einfaches Zimmer mit Kost sofort gesucht. Angebote unter Nr. 319 an den Verlag d. Bl.

Beginn des Konfirmanden-Unterrichts.
Sonntag den 7. November, abends 6 Uhr, Eröffnungsgottesdienst für den Konfirmanden-Unterricht, wozu insbesondere die Konfirmanden mit ihren Eltern und Paten eingeladen werden.
Die **Knaben** beider Parreien haben sich erstmals **Montag, 8. Nov.,** mittags 12 Uhr, und die **Mädchen Dienstag, 9. Nov.,** mittags 12 Uhr, in der alten Töchterschule einzufinden.
Durlach den 5. November 1915.
Meyer, Dekan.

Heu.
Gutes Wiesen- und Kleeheu sucht zu kaufen und sieht Angeboten entgegen
Hch. Eckardt, Gutspächter in Hohenwettersbach.

Reh im Ausschnitt
Hasen ganz und zerlegt
Fasanen, Feldhühner, Wildenten, Schnepfen empfiehlt
Oskar Gorenflo Hoflieferant.

Sehr guter **photogr. Apparat** 9:12 — Anfangsmat —, Anschaffungspreis 180 ℳ, sofort zur Hälfte zu verkaufen. Hiermit gefertigte Bilder zur Ansicht. Zu erfragen im Verlag dieses Blattes.

Klavier-Unterricht
erteilt gründlich und gewissenhaft nach leichter Methode bei billigem Stundenpreis hier und Umgegend. Adressen unter Nr. 320 an den Verlag dieses Blattes erbeten.

Evangelischer Gottesdienst.
Sonntag den 7 November 1915.

In Durlach:
Vorm. 8½ Uhr: Jugendgottesdienst: Herr Stadtpfr. Wolfhard.
Vorm. 9½ Uhr: Hr. Dekan Meyer.
Vorm. 11 Uhr: Christenlehre: Dieselbe.
Abends 6 Uhr: Herr Dekan Meyer. Eröffnungsgottesdienst für den Konfirmanden-Unterricht.

In Aue:
Vorm 9 Uhr: Herr Stadtvikar Katz.
Nachm. 5 Uhr: Derselbe. Gedächtnisfeier für Gefallene.

In Wolfartsweier:
Vorm. 10½ Uhr: Herr Stadtvikar Katz. Gedächtnisfeier für einen Gefallenen.

Altkatholische Gemeinde.
Sonntag den 7. Nov., vorm. 11½ Uhr: Gottesdienst in der ev. Stadtkirche.

Evang. Vereinshaus.
Sonntag 11 Uhr: Sonntagschule.
„ 8 „ Bibl. Vortrag
Montag 8¼ „ Jungfrauenverein.
Mittwoch 8¼ „ Blankreuzverein.
Mittwoch 8¼ „ Männer- u. Jünglingsv.
Freitag 8¼ „ Kriegsgebetsstunde.
„ 9 „ Sonntagschulvorbereitg.
Samstag 5 „ Bibelkränzchen (jg. Abtg.)
Samstag 8½ „ Turnen.

Friedenskapelle.
Ernte- und Herbstdankfest.
Sonntag 9½ Uhr: Predigt. Pred. G. Kopp.
„ 11 „ Sonntagsschule.
„ 4 „ Kindfeier.
„ 8 „ Festfeier.
Montag 8¼ „ Kriegsbetstunde.
Donnerst 8¼ „ Kriegsbetstunde.
Immanuelskapelle Wolfartsweier.
Sonntag 12½ Uhr: Sonntagsschule.
„ 2 „ Predigt. Pred. G. Kopp.
Mittwoch 8½ „ Gebetsversammlung.

Neu-Apostolische Gemeinde.
Sonntag nachmittag 3 Uhr Predigt.
Mittwoch abend 8¼ Uhr Predigt.

Danksagung.
Für die überaus zahlreichen Beweise herzlicher Teilnahme an dem uns so schwer betroffenen Verluste unseres lieben Sohnes, Bruders, Neffen und Bräutigams
Josef Adam Goldschmidt
Malermeister.
sagen wir allen auf diesem Wege unsern aufrichtigsten Dank.
Durlach den 5. November 1915.
Familie Goldschmidt

Obstbäume! Beerensträucher! Rosen!
Apfel- und Birnenhochstämme, beste Most- und Tafelsorten . . . p. Stück 1.30.
Stuttgarter Gaishirtle und **Bakorenbirnen** „ 1.80.
Zwergobst, Aepfel u. Birnen, . . . „ 1.50.
Pfirsichbäume und **Aprikosen** u. Pfirsiche „ 1.90.
Kirschen und **Zwetschgen** . . . „ 1.20
Mandelbäume . . . „ 2.—
Mirabellen und **Reineclauden** . . . „ 1.50.
Johannis- und Stachelbeeren, lt. früherem Angebot.
Himbeeren, rote, große, 2mal tragende, 100 Stück 12 Mk.
Rosenbäumchen, beste Sorten . . . p. Stück 0.15.
Schlingrosen, Prachtsorten in rot, weiß, gelb u. rosa „ „ 0.75.
Telephon 384. **Friedrich Wendling, Grötzingerstr. 69.**

Karlsr. Allee 9, 2. St., 4 Z. u. K
„ 11, 3. „ 3 Z. u. K
sofort oder später zu vermieten
K. W. Hofmann, Karlsruhe,
Kaiserstr. 69 — Tel. 1752.

Brosche mit Bild (Andenken) auf dem Wege von Durlach bis Grünwettersbach verlorengegangen. Abzugeben gegen g. Belohnung b. **Durban**, Grünwettersbach.

Residenz-Theater
in Durlach im Grünen Hof
Sonntag, 7. November:
Programm
mit musikalischer Illustration.
Aktuelle Kriegsberichte.
Die schwarze Gräfin.
Großes Drama in 3 Akten.
Spielt nicht mit Frauenherzen
Wunderbares Drama in 2 Akten.
Hauptrollen:
Frl. Paola Monti, Herr Ettore Bertl.
Die ruhmvolle Rettung
Komödie.
Hexengeschichten.
Ein Märchen für Kinder.
Fritzchen und das Schwein seines Onkels.
Humor.
Wanderungen durch den Staat Montana.
(Vereinigte Staaten v. Nordamerika)
Herrliche Naturaufnahme.
Das kindliche Gebet!
Drama in 1 Akt.

2 tüchtige Cigarrenarbeiterinnen werden sofort gesucht
Wilhelmstr. 3, Seitenbau, 2. St.

im Großhandel . . . . . 4 Mark,
im Kleinhandel . . . . . 11 „
auf je 50 Kilogramm.

Liefert der Großhändler dem Kleinhändler die Butter in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden kann (insbesondere in Halbpfund-Paketen), so darf der Zuschlag für den Großhandel um 3 Mark erhöht werden; um den gleichen Betrag vermindert sich der zulässige Zuschlag für den Kleinhandel.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.

Berlin den 24. Oktober 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Verordnung
(Vom 30. Oktober 1915.)
Regelung der Butterpreise betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 über die Regelung der Butterpreise (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Kommunalverbände sind die Amtsbezirke. Die Festsetzung der Höchstpreise für den Kleinhandel innerhalb der vom Ministerium des Innern bestimmten Grenzen erfolgt durch den Vorstand des Kommunalverbands. Vorstand des Kommunalverbands ist der Amtsvorstand oder sein Stellvertreter.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 30 Oktober 1915
Großh. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Regelung der Butterpreise betr.

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 über die Regelung der Butterpreise (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird für das Großherzogtum mit Zustimmung des Reichskanzlers der Preis für Butter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei seiner Station, einschließlich Verpackung, fordern kann (Grundpreis, Höchstpreis), bei Tafelbutter 180 Mk. und bei Landbutter auf 160 Mk. für je 50 Kilogramm festgesetzt. Bei Lieferung von nicht ausgepundeter Butter ermäßigt sich der Grundpreis um 3 Mk. Die Zuschläge zum Grundpreis für den Weiterverkauf dürfen im Großhandel höchstens 5 Mk. und im Kleinhandel höchstens 15 Mk. betragen, so daß der Verbraucherpreis bei Tafelbutter höchstens 2 Mk. und bei Landbutter höchstens 1 Mk. 80 Pfg. für das Pfund beträgt. Die Kommunalverbände, als welche im Sinne der Bundesratsverordnung nach unserer Verordnung vom Heutigen die Amtsbezirke anzusehen sind, können die Zuschläge für den Kleinhandel niederer festsetzen. Insolange dies nicht geschieht, sind die in dieser Bekanntmachung bezeichneten höchsten Zuschläge zulässig.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. November 1915 in Kraft.

Karlsruhe den 30. Oktober 1915.
Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman.

Regelung der Butterpreise betr.

Wir machen auf vorstehende Bestimmungen, besonders auf § 8 der Bundesratsverordnung, aufmerksam. Ueberschreitung der Höchstpreise wird nach § 4 des Höchstpreisgesetzes mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder im Unvermögensfall mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, sofern nicht die Bestimmungen der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (siehe Amtsblatt Nr. 63 vom 28. August 1915) Anwendung finden, die Gefängnis bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder eine dieser Strafen androhen.

Durlach den 2. November 1915.
Großherzogliches Bezirksamt.

Nr. M. 5498/9. K.R.A.

Nachtrag
zu den Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel Nr. M. 325/7. 15 K.R.A. und Nr. M. 325e/7. 15. K.R.A.

I. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 und zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Vordruck nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1915.
Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos.
Der Chef des Stabes:
J. A.: Melchior, Oberstleutnant.

Die Bürgermeisterämter werden angewiesen, obigen Nachtrag zu den in der Sonderbeilage des amtlichen Verkündigungsblattes vom 3. August 1915 und im Durlacher Wochenblatt Nr. 223 vom 24. September 1915 veröffentlichten Bekanntmachungen durch Anschlag an der Ortstafel zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Durlach den 2. November 1915.
Großherzogliches Bezirksamt.